



---

## Informationsblatt zu Wahleinsprüchen

---

Gemäß § 26 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) wird im Wahlprüfungsverfahren über die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl entschieden. Für das Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag gelten mit einigen Ausnahmen die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes. Eine Prüfung erfolgt nur auf Einspruch, der Deutsche Bundestag wird also nicht von sich aus tätig. Das Verfahren ist kostenfrei.

### Wer kann einen Wahleinspruch einlegen?

Einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen kann gemäß § 2 Wahlprüfungsgesetz jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich.

### Wie kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch ist **schriftlich** beim Deutschen Bundestag, Wahlprüfungsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzureichen. Es ist auch möglich, den handschriftlich unterzeichneten Einspruch per Telefax (+49 (0)30 227-36097) einzulegen. Eine einfache **E-Mail** ist dagegen **nicht** ausreichend. Angegeben werden sollte eine zustellfähige Anschrift. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen sollte eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer sollte dabei möglichst konkret auf den beanstandeten Wahlfehler eingehen.

### Wann kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Die Frist für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 **endet am 26. Juli 2019 um 24.00 Uhr**. Einsprüche vor dem Wahltag oder nach dem Fristablauf sind unzulässig.

## **Wie und was prüft der Deutsche Bundestag?**

Die Entscheidungen des Deutschen Bundestages über Wahleinsprüche werden vom Wahlprüfungsausschuss vorbereitet. Nach dem Abschluss der Beratung wird dem Deutschen Bundestag eine Beschlussempfehlung zur Entscheidung vorgelegt, die als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird.

Erfolgreiche Einsprüche sind aber nicht wirkungslos. Der Wahlprüfungsausschuss geht grundsätzlich jedem vorgetragenen Wahlfehler nach, um z. B. durch Hinweise an die zuständigen Wahlbehörden einer Wiederholung möglicher Fehler bei künftigen Wahlen entgegenzuwirken. Er kann auch die Bundesregierung um Prüfung bestimmter Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen bitten. Sofern das subjektive Wahlrecht verletzt wurde, stellt der Deutsche Bundestag dies fest.

Die Entscheidung des Deutschen Bundestages wird der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer mit ausführlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung des Deutschen Bundestages kann das Bundesverfassungsgericht mit einer Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 26 Absatz 3 EuWG angerufen werden.

Deutscher Bundestag  
Wahlprüfungsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefax: 030/227-36097

**Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments  
aus der Bundesrepublik Deutschland**  
(Auszug)

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116)

§ 26 Wahlprüfung und Anfechtung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden.
- (2) Für das Wahlprüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Buchstabe e, des § 14 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 und 3 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. 2 Die Beschwerde kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, eine wahlberechtigte Person oder eine Gruppe von wahlberechtigten Personen, deren Einspruch vom Deutschen Bundestag verworfen worden ist, oder eine Gruppe von wenigstens acht Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen. 3 Für die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend.
- (4) Im Übrigen können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in diesem Gesetz sowie in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

**Wahlprüfungsgesetz**  
(Auszug)

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I I Seite 1501)

§ 1

- (1) Über die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes unterliegen, entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundestag.
- (2) Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind die sich daraus ergebenden Folgen festzustellen. Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, stellt der Bundestag die Rechtsverletzung fest, wenn er die Wahl nicht für ungültig erklärt.

## § 2

- (1) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch.
  - (2) Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages einlegen.
  - (3) Der Einspruch ist schriftlich beim Bundestag einzureichen und zu begründen; bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden.
  - (4) Der Einspruch muss binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Werden dem Präsidenten des Bundestages nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.
- (...)